
Offenlegung Nachhaltigkeit

gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und 2020/852

Offenlegung Mitwirkungspolitik

gemäß § 134c AktG

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 regelt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Auf den nachfolgenden Seiten kommt wevest Vermögensverwaltung AG ("wevest") als Wertpapierinstitut, das an ihre Kundinnen und Kunden unter anderem die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, diesen Offenlegungspflichten nach.

Die vorliegende Offenlegung wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte der vorliegenden Offenlegung stetig angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung stets über die Internetseite www.wevest.de abrufbar.

2. Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Art. 2 Ziff. 24 OffenlegungsVO) haben. Wevest ist bestrebt, der Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige nachteilige Auswirkungen auf der Ebene des Unternehmens zu vermeiden.

Wevest berücksichtigt daher nicht nur im Rahmen ausgewählter Anlagestrategien (LIQUID & BALANCE ETF-Portfolio) ESG-Kriterien innerhalb des Investmentprozesses, sondern integriert diese auch weitestgehend im Arbeitsalltag. So legt wevest Wert auf ressourcenschonende Prozesse und etabliert nachhaltige Standards im Unternehmen, wie beispielsweise:

- möglichst papierloses Arbeiten,
- Mülltrennung,
- möglichst Auswahl ressourcenschonender Verkehrsmittel.

Da die entsprechenden regulatorischen Vorgaben aktuell noch nicht vollständig und verbindlich veröffentlicht sind, kann wevest derzeit jedoch keine verbindliche Erklärung dahingehend abgeben, dass (und in welcher Art und Weise) nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Daher erklärt wevest, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis auf Weiteres nicht zu berücksichtigen. Sobald die entsprechenden regulatorischen Vorgaben vollständig und verbindlich veröffentlicht sind, wird wevest diese Vorgaben prüfen sowie die Position im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erneut bewerten und ggf. anpassen.

3. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert. Bei den Strategien mit „ESG-Standard“ werden die Nachhaltigkeitsrisiken darüber hinaus durch den Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Bewertungen und den Ausschluss von kontroversen Sektoren reduziert.

Anlagemodell	Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio				Nachhaltigkeit
	Anleihen	Aktien	Rohstoffe/ Edelmetalle/ Kryptowerte	Geldmarkt/ Guthaben	
LIQUID ETF-Portfolio	100%	20%	10%	100%	ESG-Standard
BALANCE ETF-Portfolio	60%	40%	15%	100%	ESG-Standard
FUTURE ETF-Portfolio	10%	100%	20%	100%	nicht nachhaltig
KRYPTO CORE ETP-Portfolio	10%	10%	100%	100%	nicht nachhaltig
KRYPTO CORE-Portfolio	0%	0%	100%	100%	nicht nachhaltig
KRYPTO Next11-Portfolio	0%	0%	100%	100%	nicht nachhaltig
WEALTH-Portfolio	30%-70%	30%-100%	10%-20%	100%	nicht nachhaltig

4. Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Strategien („ESG-Standard“)

Wevest berücksichtigt für die Vermögensverwaltungsstrategien mit ESG-Standard („ESG-Standard“) vorwiegend Finanzinstrumente, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards (in den Bereichen Umwelt - Environment, Soziales - Social und Unternehmensführung – Governance) anerkannt werden. Wevest strebt jedoch kein dezidiertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an.

Wevest investiert bei den Strategien „ESG-Standard“ in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt. Wevest wählt dabei vorrangig ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Angaben zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren können bei den jeweiligen Emittenten abgerufen werden. In der Regel können dabei unter anderem die folgenden Indikatoren berücksichtigt werden:

Umwelt (Environmental)

- Ausschluss von Unternehmen, deren Haupteinnahmequelle in der Energiegewinnung durch Kohle liegt
- Ausschluss von Unternehmen, die in die Gewinnung von Öl aus Ölsand oder den Abbau von Ölsand involviert sind
- Möglicher Ausschluss von Unternehmen mit hohen Emissionen von Treibhausgasen

Soziales (Social)

- Ausschluss von Unternehmen, deren Haupteinnahmequelle im Verkauf / Vertrieb von Tabakwaren liegt
- Ausschluss von Unternehmen, die in Geschäfte mit zivilen und gesellschaftlich umstrittenen Waffen oder Atomwaffen involviert sind
- Einhaltung hoher Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unternehmensführung (Governance)

- Einhaltung der Prinzipien (u.a. Einhaltung von Menschenrechten) des globalen Pakts der UN (“United Nations Global Compact“)
- Einhaltung der Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien
- Berücksichtigung von Verstößen gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze

Verordnung (EU) 2020/852 schreibt folgende Veröffentlichung vor:

“Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Wie eingangs erwähnt, werden mit den Vermögensverwaltungsstrategien („ESG-Standard“) keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investments angestrebt.

4.1 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Investitionsentscheidungen berücksichtigen Nachhaltigkeitsfaktoren, indem vorwiegend in Finanzinstrumente investiert wird, die „ESG“ (Abkürzung für Environmental, Social und Governance) oder „SRI“ (Abkürzung für sogenanntes „Socially Responsible Investment“) Vorgaben wahren. Durch diese Kennzeichnung stellen Produkthanbieter dar, dass gewisse ESG-Standards eingehalten werden.

Diese Anlagestrategien berücksichtigen derzeit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Hinsichtlich der eingesetzten Finanzinstrumente und deren spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, verweist wevest auf die Informationen der jeweiligen Produkthanbieter. Auch für Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, verweist wevest auf die Informationen der jeweiligen Produkthanbieter.

Wevest ist bestrebt einen global diversifizierten Portfolioansatz über alle Anlageklassen und Regionen einzuhalten, wobei nicht für alle Anteilsklassen (insbesondere bei Rohstoffen und Kryptowährungen) Nachhaltigkeitskriterien (ESG Standard) im Speziellen berücksichtigt werden können.

4.2 Festlegung eines Indexes zur Feststellung, ob die Anlagestrategien mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt

Wevest legt keine Indices zur Feststellung, ob die Anlagestrategie mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt, fest. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs, in welche im Rahmen der Kundenportfolien zur Anwendung kommen, wird jedoch üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie „ESG“ oder „SRI“) durch den Produkthanbieter konkretisiert. Angaben zur Anlagepolitik, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen Finanzinstruments zu entnehmen. Wevest weist darauf hin, dass die von den Produkthanbietern gewählten Referenzindizes ggf. Unternehmen, die bestimmten Geschäftstätigkeiten nachgehen, die mit ESG-Kriterien nicht vereinbar sind, nur dann ausschließen, wenn diese Tätigkeiten festgelegte Grenzwerte übersteigen. Der Grad der Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher möglicherweise von der persönlichen ethischen Einschätzung der Kundinnen und Kunden abweichen.

4.3 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil der von wevest angebotenen Anlagestrategien („ESG-Standard“) ist grundsätzlich durch eine breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen geprägt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden jedoch durch den Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Bewertungen und den Ausschluss von kontroversen Sektoren reduziert. Allerdings begrenzt diese Fokussierung auch die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die den Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund entwickeln sich Anlagestrategien mit ESG-Standard möglicherweise schlechter als Anlagestrategien mit herkömmlichen Auswahlkriterien. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist ex-ante nicht möglich.

4.4 Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Bei den Vermögensverwaltungsstrategien „ESG-Standard“ sollen ökologische und soziale Merkmale bei der Investition gefördert und beworben werden, sie haben jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage. Wevest überwacht die ausgewählten nachhaltigen Finanzinstrumente dahingehend, ob diese mit Zusätzen wie „ESG“ oder „SRI“ gekennzeichnet sind. Diese Zusätze kennzeichnen, dass die Finanzinstrumente gewisse ESG-Standards einhalten. Eine Überwachung der nachhaltigen Merkmale innerhalb des Finanzinstrumentes erfolgt durch den Emittenten und durch den Anbieter des Referenzindex, der über das Finanzinstrument nachgebildet werden soll. Erfüllen Bestandteile des Index nicht mehr die Anforderungen an die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, werden diese vom Produkthanbieter im Referenzindex und nachfolgend im Finanzinstrument regelmäßig ausgetauscht.

4.5 Methoden zur Messung der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale

Auf Basis der drei Aspekte der Nachhaltigkeit Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden von Anbietern wie MSCI ESG Research sogenannte ESG-Ratings berechnet. Diese bewerten, inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitsindikatoren für die genannten Aspekte berücksichtigen. Die Messmethoden, Prozesse und Gewichtungen können bei der jeweiligen Ratingagentur abgerufen werden. Die ESG-Ratings werden wiederum von wevest bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen mit dem Ziel diese zu maximieren, sofern die weiteren Auswahlkriterien wie Kosten oder Liquidität erfüllt sind. Wevest zieht die öffentlich zugänglichen Informationen der Produkthanbieter wie Factsheets oder Key Investor Information Documents (KIID) heran, um die angewandten ESG- Standards der Finanzinstrumente zu prüfen. Außerdem wird das öffentlich zugängliche Angebot von MSCI für ESG-Ratings genutzt. Die Daten werden über die Webseiten der Anbieter manuell erhoben und verarbeitet.

4.6 Mitwirkungspolitik

Die von wevest im Rahmen der Vermögensverwaltungsstrategien („ESG-Standard“) sehen keine Investition in Aktien als Einzeltitel vor. Insofern sind die entsprechenden Vorgaben des § 134b Abs. 1 bis 4 AktG (Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten) im Hinblick auf Aktien nicht relevant.

5. Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Strategien („nicht nachhaltig“)

Im Rahmen der nicht nachhaltigen Anlagestrategien, werden ausschließlich Anteile an ETFs, ETCs, ETPs, Anleihen, Aktien und Kryptowährungen gehandelt. Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen,

Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Verordnung (EU) 2020/852 schreibt folgende Veröffentlichung für nicht nachhaltige Anlagestrategien vor:

“Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.1 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken der nicht nachhaltigen Anlagestrategien, entspricht dem herkömmlicher Benchmark-Portfolio.

Nachhaltigkeitsrisiken werden, neben der allgemeinen Risikoreduzierung durch Diversifikation, nicht weiter adressiert. Es findet somit keine Begrenzung der Anzahl der Anlagemöglichkeiten durch die Fokussierung auf Finanzinstrumente mit ESG-Standard statt. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist ex-ante nicht möglich.

5.2 Mitwirkungspolitik

Ausschließlich im Rahmen der Vermögensverwaltungsstrategie „WEALTH“ wird für die Kundinnen und Kunden gemäß der definierten Anlagerichtlinie auch direkt in Aktien investiert.

Wevest verfolgt als Finanzportfolioverwalter folgende Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG:

Soweit wevest Aktionärsrechte ausübt, tut sie dies im Rahmen und zur Umsetzung der von den Kundinnen und Kunden vorgegebenen und mit diesen vereinbarten Anlagerichtlinien.

1. Ausübung von Aktionärsrechten

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das Portfolio entsprechend den Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung für das Portfolio. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Portfoliogesellschaften werden während des Investitionszeitraums beobachtet. Dabei werden sowohl die Entwicklung der Bilanzkennzahlen, insbesondere Ertrags- und Kapitalstruktur, als auch Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell, Produkte und Marktpositionierung im Auge behalten. Verfügbare Nachrichten und Unternehmensveröffentlichungen werden hinsichtlich wesentlicher Risiken in Verbindung mit Corporate Governance und sozialen bzw. ökologischen Auswirkungen des Unternehmens gescreent. Für wesentlich erachten wir dabei Themen, welche das Potential des Unternehmens zur langfristigen Wertschöpfung erheblich beeinträchtigen können. Wevest prüft regelmäßig die Eignung der Portfoliogesellschaften für die Umsetzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Wevest sucht keinen aktiven Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft. Sie nutzt daher keine vertraulichen Informationen der Portfoliogesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Sie ist nicht als sogenannter aktiver Aktionär tätig und beeinflusst nicht die tägliche Geschäftspolitik der Portfoliounternehmen. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Conflict of Interest Policy von wevest.

6. Mitwirkungsbericht

Da die Gesellschaft keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich. In der Regel übt wevest keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere der Hauptversammlung, aus.